

Straßenuhr mit Rotorantrieb



Es ist eine oft beobachtete und auch sehr erfreuliche Erscheinung, daß alle die Fortschritte der Technik unsere Kollegen zum Nachdenken und — wenn es irgend möglich ist — zur Anwendung der neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Uhrmacherei anregen.

So hat die vor kurzem erst bekanntgewordene Flettner'sche Erfindung des Rotorantriebes für Schiffe den Kollegen O. R. Rot in Pforzheim auf den Gedanken gebracht, seine Straßenuhr durch einen Rotor anzutreiben. Als besonders günstig kommt für ihn in Betracht, daß er an einer sehr zugigen Ecke wohnt.

Unsere Abbildung zeigt die Straßenuhr mit dem großen Rotor, der gleichzeitig als Reklamesäule verwendet werden kann. Durch den Rotor wird der Aufzug des Uhrwerkes (es handelt sich um eine mechanische Uhr) besorgt. Ein gewöhnliches Laufwerk hat die Aufgabe, den Rotor in die bei der Eigenart des Rotorantriebes notwendige erste Umdrehung zu versetzen. Das Laufwerk wird durch die überschüssige Rotorkraft regelmäßig wieder aufgezogen. Die innere Einrichtung der Straßenuhr ist so einfach, daß eine Abbildung und Beschreibung kaum notwendig ist.

Wer sich mit der Sache weiter befassen will, dem empfehlen wir das am Mittwoch nächster Woche erscheinende Buch „Rotorantrieb für Turm- und Straßenuhren“, das von der Geschäftsstelle unserer Zeitung bezogen werden kann.

Bemerkt sei noch, daß für Turmuhren und sonstige Außenuhren, wie Hof-, Bahnsteig- usw. Uhren, der Rotorantrieb ungeahnte Möglichkeiten bietet.

Am Abend kann man den Rotor auch mit einem Dynamo kuppeln und dadurch die Uhren gleichzeitig von innen elektrisch beleuchten lassen.

Herr Kollege Rot hat auch noch die Absicht, Taschenuhren mit Rotorantrieb zu versehen. Da aber in den Westentaschen in der Regel nicht der nötige Luftzug herrscht, will er — allerdings eine sehr heikle und weniger wohlriechende Sache — gewisse sonst am Körper herumstreichende Winde durch ein Rohr in die Westentasche leiten!!

Ueber die Konstruktion dieser Westentaschen-Rotoruhr hoffen wir im nächsten Jahre um die gleiche Zeit berichten zu können.

Regelung des Ausspielens von Hausuhren in Sachsen

In Sachsen ist nach Verhandlungen mit den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1925 erschienen, die eine grundsätzliche Neuregelung der Warenausspielungen vorsieht. Vor allen Dingen ist den berechtigten Forderungen Rechnung getragen worden, wonach das Ausspielen von Korb-, Textil- und Schuhwaren sowie Hausuhren in Zukunft unmöglich gemacht wird.

Die Verordnung weist die Polizeibehörden im besonderen an, die Genehmigung zu Warenausspielungen da zu versagen, wo die Ausspielung dem regelmäßigen, zuverlässigen Warenverkauf Abbruch tun würde oder ein Bedürfnis nicht besteht. Schon hiermit ist den Ortsvertretungen des Handwerks eine geeignete Handhabe geboten, um dem Ueberhandnehmen des Warenausspielens entgegenzutreten. Weiter bestimmt die Verordnung, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf zum Ausspielen a) von Eßwaren, b) von anderen Waren, wenn der Anschaffungspreis des einzelnen Gewinnes 3 Mk. nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind aber Korb-, Textil- und Schuhwaren jeder Art, sowie lebende Tiere und die nach § 56 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Waren und Gegenstände. Des weiteren bringt die Verordnung genaue Vorschriften über die technische Durchführung des Warenausspielens, den Spielplan, die einzelnen Arten des Warenausspielens durch Glücksrad, Würfelspiel usw., die Beschaffenheit der Würfel, Glücksräder usw. Die Ausspielungen müssen von den Unternehmern, denen die Erlaubnis erteilt wird, selbst oder in ihrer Abwesenheit von den in der Ausstellungserlaubnis genannten Personen ausgeführt werden.

Diese Veröffentlichung ist ein Fortschritt auf dem Wege zur Bekämpfung des Ausspielunswesens.

In diesem Zusammenhang sei auf die in unserem Verlag erschienene Broschüre: „Wie wehrt sich der Uhrmacher gegen Hausierer, Ausspielungen usw.“, hingewiesen. Sie enthält kurze, aber erschöpfende Hinweise auf die Mittel, die dem Uhrmacher zur Bekämpfung des Hausierunwesens und ähnlicher Schädigungen zur Verfügung stehen. Es soll danach gestrebt werden, diese Broschüre möglichst allen Polizeiverwaltungen zugänglich zu machen, damit diese über die einzuschlagenden Wege orientiert sind. Da die erste Auflage vergriffen war, ist inzwischen eine zweite Auflage erschienen.

Sprechsaal

Preispolitik der Uhrenfabriken

Eine Entgegnung

Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie schreibt uns zu der Veröffentlichung in Nr. 10: „Auch uns sind Hausuhrwerkpreise, wie sie aus den Angeboten an die Hannoverschen Uhrmacher hervorgehen, unerklärlich. Vorausgesetzt, daß es sich um Hausuhrwerke mit Garnitur handelt, dürften bei den angegebenen Preisen kaum mehr als die Kosten für des Material und die Garnitur gedeckt sein. Ob es sich um einen Ausverkauf handelt, oder um einen Versuch, die Blockade des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher zu durchbrechen, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist die betreffende Uhrenfabrik nicht Mitglied unseres Verbandes. Von einer Uhrenfabrik, die die Absicht hat, ihren Betrieb noch längere Zeit aufrechtzuerhalten, können Hausuhrwerke unter gar keinen Umständen zu solchen Preisen verkauft werden.“